



Aarau, 21. Januar 2021

Appendix zum geltenden

COVID-19

Schutzkonzept zum Präsenzunterricht an der SfGA ab 30. Oktober 2020

Aufgrund der Weisung des BKS zum Fernunterricht vom 20. Januar 2021.

FERNUNTERRICHT VOM 25. JANUAR BIS ZUM 26. FEBRUAR 2021

Der Unterricht findet grundsätzlich digital statt. Die gemäss Weisung vom 20. Januar 2021 vorgesehenen Ausnahmen werden wie folgt gehandhabt:

Erschwerter Fernunterricht

Bei Klassen (Pmp1), wo die Erfahrung gezeigt hat, dass der Fernunterricht nur sehr eingeschränkt funktioniert, kann in den Präsenzunterricht gewechselt werden (5 Lernende). BKU- und ABU-Lehrperson sprechen sich dazu ab. Sekretariat und Schulleitung werden vorgängig darüber informiert.

Prüfungen

Es ist möglich Prüfungen vor Ort durchzuführen, sofern dies unbedingt nötig ist. Die Prüfungen sollen möglichst an Randzeiten gelegt werden und zwischen BKU- und ABU-Lehrperson abgesprochen werden. Unnötig viele Bewegungen sollen vermieden werden, das Schutzkonzept wird konsequent angewendet. Falls Prüfungen während dieser Zeit geplant sind, müssen Sekretariat und Schulleitung vorgängig informiert werden.

Präsentationen

Es ist möglich, Präsentationen vor Ort durchzuführen, sofern dies unbedingt nötig ist. Sekretariat und SL müssen vorgängig informiert werden. Unnötig viele Bewegungen sollen vermieden werden, das Schutzkonzept wird konsequent angewendet.

Infrastruktur/praktisches Arbeiten

In gewissen Fachbereichen, wo die Infrastruktur Zuhause fehlt, ist Präsenzunterricht möglich. Die betreffenden Lehrpersonen sprechen sich vorgängig mit der SL ab und informieren dann entsprechend die Lernenden, wo und in welcher Form der Unterricht stattfinden wird. Wer von den Lernenden dringend etwas an der Schule erledigen muss wie Ausdrucken, im Fotostudio arbeiten oder Plotten, kann dies weiterhin zu den normalen Öffnungszeiten an der Schule erledigen. Wer zuhause nachweislich keine Möglichkeit zum Arbeiten hat, kann bei der SL ein Gesuch stellen für einen Arbeitsplatz an der Schule.

Unnötig viel Bewegungen sollen vermieden werden, das Schutzkonzept wird konsequent angewendet.



Bei allen Ausnahmen gelten weiterhin die folgenden Regelungen

- _ Einhalten der Hygienemassnahmen und Verhaltensregeln
- _ Einhalten der Abstandsregeln
- _ Allgemeine Maskenpflicht
- _ Situativer Einsatz von Barrieremassnahmen (Trennwände)
- _ Sicherstellen der Nachverfolgbarkeit von Ansteckungsketten (Kontaktdaten)
- _ Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Personen gemäss Weisungen vom 20. Januar.2021

Dieser Appendix gilt vom 25. Januar bis zum 26. Februar 2021. Das Schutzkonzept der SfGA vom 30. Oktober 2020 gilt weiterhin.

Verantwortliche für die SfGA

Luigi Garavelli
Co-Schulleiter

Franziska Hofer
Co-Schulleiterin